

Anhörung zum Entwurf des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg über Camping-, Zelt- und Wochenendplätze (Stand: Januar 2023)

Geschäftszeichen: MLW22-26-208/15/2

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Eine umfassende Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist die Basis für eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Camping boomt. Es gibt einen allgemeinen aktuellen Trend zum naturnahen Urlaub. Die Reisebeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie haben dieser Form des Urlaubs weiteren Auftrieb gegeben. Doch bereits vor der Pandemie zählten Campingplätze zu den Gewinnern (siehe Tourismuskonzeption Baden-Württemberg 2021, S. 26). Etwa jeder Fünfte der Befragten hat ein Interesse an einem Campingurlaub (ebd., S. 46).

Mit dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK hat sich das Land Baden-Württemberg bereits 2015 verpflichtet, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Daher hat sich das Land in seiner Tourismusstrategie dazu bekannt, Tourismus für Alle / Reisen für Alle als Grundprinzip zu verankern (siehe Tourismuskonzeption, S. 98).

Unabhängig davon ist – schon aufgrund des demografischen Wandels – der barrierefreie Tourismus eines der Segmente mit Wachstum und großem wirtschaftlichen Potenzial in Baden-Württemberg und deutschlandweit.

Sämtliche namhafte Hersteller von Wohnmobilen und Wohnanhänger haben barrierefreie Wagen im Programm. Längst gibt es Vermietungsbüros, die selbstverständlich auch dieses Marktsegment bedienen. Camping boomt – auch bei Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und deren Familien.

Die aus dem Jahr 1984 stammende Campingplatzverordnung Baden-Württemberg hat die Belange von Menschen im Rollstuhl benannt – gut zehn Jahre vor der Aufnahme des Satzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ im Grundgesetz bzw. der Landesverfassung. Sie war damit in Sachen Barrierefreiheit und Inklusion fortschrittlicher als der nun vorliegende Entwurf.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zum Entwurf der Camping- und Wochenendplatzverordnung nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

- **zu: § 6 Trinkwasserversorgung**

Damit ein inklusives und barrierefreies Camping für alle möglich ist, muss ein barrierefreier Zugang zu Trinkwasser für alle möglich sein. Leider wird im Entwurf eine barrierefreie Trinkwasserversorgung nicht erwähnt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Es müssen ausreichend Trinkwasserzapfstellen mit Abläufen vorhanden sein. **Diese müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.** Zapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.“

- **zu: § 7 Toilettenanlagen, Wasch- und Spüleinrichtungen**

Die Regelungen des Entwurfs stehen im Widerspruch zu den Zielen und Erwartungen, die sich aus der UN-BRK sowie aus dem Grundgesetz und der Landesverfassung Baden-Württemberg ergeben. Der Staat hat Vorkehrungen zu treffen, die allen Menschen mit Behinderungen einen ungehinderten Zugang zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Dazu gehört auch eine möglichst umfassende Barrierefreiheit der touristischen Infrastruktur (Art. 9 und 30 UN-BRK).

Der Entwurf übernimmt die - in 1984 zeitgemäße - Verpflichtung, dass auf Campingplätzen mit mehr als 200 Stellplätzen, mindestens ein Waschplatz, ein Geschirrspülbecken, ein Wäschespülbecken oder eine Waschmaschine und eine Dusche für Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlnutzende, zugänglich und benutzbar sein muss. Dies ist in 2023 weder ausreichend noch angemessen.

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg fordert in § 39 Absatz 2 Ziffer 7 die umfassende Barrierefreiheit für Camping- und Zeltplätze mit mehr als 50 Standplätzen. Diese bauordnungsrechtliche Vorgabe im Gesetz ignoriert der Entwurf der Campingplatzverordnung völlig. Dies ist aus unserer Sicht rechtlich nicht zulässig.

Daher schlagen wir vor, § 7 Absatz 3 („Auf Campingplätzen mit mehr als 200 Standplätzen müssen mindestens ein Waschplatz, ein Geschirrspülbecken, ein Wäschespülbecken oder eine Waschmaschine und eine Dusche für Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlnutzende, zugänglich und benutzbar sein.) **zu ersetzen durch:**

„(3) Es müssen ausreichend barrierefreie Toiletten, Duschen und Waschplätze sowie Geschirrspül- und Wäschespülbecken oder Waschmaschinen, insbesondere für Rollstuhlnutzende, vorhanden sein.“

Stuttgart, 30. März 2023/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de